

Protokolleintrag vom 03.02.2010

2010/87

Dringliche Schriftliche Anfrage von Niklaus Scherr (AL) und 39 Mitunterzeichnenden vom 03.02.2010:

Verordnung über den Gemeindehaushalt, Bewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, Gemeindeautonomie

Von Niklaus Scherr (AL) und 39 Mitunterzeichnenden ist am 3. Februar 2010 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss einem letzte Woche publizierten Entscheid hat das Bundesgericht am 9. Dezember 2009 eine Beschwerde der Gemeinde Herrliberg gegen den Kanton Zürich gutgeheissen (2C_187/2009). Bei Abnahme der Jahresrechnung 2006 hatte der Bezirksrat die Gemeinde gezwungen, für die interne Verzinsung der Spezialrechnungen der Gemeindewerke den kantonalen Einheitssatz von 3.75% statt der effektiven Zinskosten von bloss 2.04% zu verrechnen. Er stützte sich dabei auf die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über den Gemeindehaushalt. Herrliberg pochte dagegen auf seine Gemeindeautonomie und wehrte sich dagegen, wegen der vom Kanton angeordneten höheren Verzinsung die Tarife der Gemeindewerke erhöhen zu müssen.

Die Beschwerde der Gemeinde wurde von Regierungsrat und Verwaltungsgericht abgewiesen, vom Bundesgericht dagegen gutgeheissen. Der Entscheid enthält einige bemerkenswerte Feststellungen zur Gemeinde-Autonomie in Finanzfragen:

«Die massgebenden kantonalen Vorschriften über den Gemeindehaushalt erlauben es den Gemeinden im Kanton Zürich, eine eigene Finanzpolitik zu führen, indem sie selbständig das kommunale Budget und den Gemeindesteuerfuss festsetzen sowie über die Rechnungsabnahme befinden (§§ 118 ff. GG/ZH). Auch bezüglich der Bewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie der Vornahme von Abschreibungen verfügen die Gemeinden über einen erheblichen Entscheidungsspielraum (§ 136 f. GG/ZH). (...) Der Beschwerdeführerin kommt daher im vorliegend in Frage stehenden Sachbereich der Jahresrechnung (...) Autonomie zu.»

Die Verordnung über den Gemeindehaushalt – auf die sich der Regierungsrat auch bei der angeordneten Neubewertung der städtischen Wohnliegenschaften abstützt – ist laut Bundesgericht eine reine Vollziehungsverordnung:

«Die Verordnung über den Gemeindehaushalt stützt sich auf die allgemeine Ermächtigung, die zum Vollzug des Gemeindegesetzes nötigen Anordnungen zu treffen (§ 161 GG/ZH). Sie stellt somit eine Vollziehungsverordnung dar, die keine materiellen Bestimmungen enthalten darf, die nicht schon im Gesetz vorgegeben sind.»

Der auch vom Bundesgericht erwähnte § 136 des Gemeindegesetzes verlangt eine Bewertung des Finanzvermögens «nach kaufmännischen Grundsätzen», schreibt aber den Gemeinden keine explizite Bewertungsmethode (Verkehrswert, Ertragswert oder Anlagewert) vor. Präzisierungen enthält erst die VO über den Gemeindehaushalt.

Die Feststellungen des Bundesgerichts sind auch für die Kontroverse um die vom Kanton erzwungene Neubewertung der städtischen Wohnliegenschaften von grosser Bedeutung. Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was für Schlussfolgerungen ergeben sich aus Sicht des Stadtrates aus dem Gerichtsurteil bezüglich der Autonomie der Stadt Zürich in Finanzfragen, namentlich was die Bewertungsmethode von Liegenschaften im Finanzvermögen angeht?
2. Ist der Stadtrat auch der Meinung, das gesetzliche Erfordernis, Finanzvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten, lasse verschiedene anerkannte Bewertungsmethoden zu? Wie beurteilt er in diesem Zusammenhang die Rechtmässigkeit der einschlägigen Regelungen in der VO über den Gemeindehaushalt resp. die daraus abgeleiteten Weisungen und Verfügungen des Gemeindeamtes?
3. Was für Schlussfolgerungen zieht der Stadtrat aus der klaren Kritik des Bundesgerichts, wonach die VO über den Gemeindehaushalt, soweit sie über klare Vorgaben des Gemeindegesetzes hinausgeht, in unzulässiger Weise in die Gemeindeautonomie eingreift?
4. Ist er bereit, beim Regierungsrat zu intervenieren, um die Verordnung so anzupassen, dass sie ihrem Charakter als reiner Vollziehungsverordnung gerecht wird?
5. Gedenkt er, zusammen mit anderen Instanzen, z.B. dem Gemeindepräsidentenverband, diesbezüglich aktiv zu werden?
6. Ist der Stadtrat bereit, bei der nächsten Anpassung der Verordnung über den Gemeindehaushalt notfalls die ganze Verordnung anzufechten, um im Rahmen einer generellen Normenkontrollklage zu klären, wieweit die Regelungskompetenz von Regierungsrat und Gemeindeamt bezüglich der städtischen Finanzen effektiv geht? Wenn nein, warum nicht?
7. Was für konkrete Möglichkeiten bestehen für die Stadt, die aufgrund einer möglicherweise unzureichenden Rechtsgrundlage der Stadt aufgezwungene Aufwertung bei den Wohnliegenschaften zu korrigieren? Ist es möglich, bei der Abnahme der Jahresrechnung 2009 eine Bewertungskorrektur vorzunehmen resp. auf dem Rechtsweg einzuklagen?
8. Falls solche Möglichkeiten bestehen, ist der Stadtrat bereit, sie zu nutzen? Wenn nein: warum nicht?

Mitteilung an den Stadtrat